

Organisationsreglement des kirchlichen Bezirks Laupen

vom 21. März 2002 (Stand 8. März 2010)

Der Kirchliche Bezirk Laupen,

gestützt auf Art. 148 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹ und Art. 5 Abs. 2 des Reglements über die kirchlichen Bezirke vom 9. Juni 1999²,

beschliesst:

Art. 1 Gebiet

Der Kirchliche Bezirk Laupen umfasst das Gebiet folgender Kirchgemeinden:

- Bernisch und freiburgisch Ferenbalm
- Frauenkappelen
- Bernisch und freiburgisch Kerzers
- Laupen
- Mühleberg
- Münchenwiler-Clavaleyres, Bernisch Murten
- Neuenegg

Art. 2 Aufgaben

¹ Der Kirchliche Bezirk Laupen nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Unterstützung der Kirchgemeinden durch Information, Beratung und Koordination,
- b) Vertretung von Anliegen aus der Region gegenüber den Organen des Synodalverbandes.

² Der Bezirk organisiert ein Mal jährlich ein Bezirksfest. Dieses dient der persönlichen Begegnung, dem Gedankenaustausch und der Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls.

³ Der Bezirk ist zuständig für die Organisation der Neu- und Ersatzwahlen in die evangelisch-reformierte Kirchensynode.

¹ KES 11.020.

² KES 33.110.

⁴ Im Weiteren vermittelt und schlichtet der Kirchliche Bezirk Laupen im Fall von Konflikten.

Art. 3 Rechtsform

Der Kirchliche Bezirk Laupen besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Art. 4 Organe

¹ Als Organe des Kirchlichen Bezirks Laupen sind eingesetzt:

- a) die Bezirkssynode (Delegiertenversammlung),
- b) der Bezirksvorstand,
- c) das Dekanat,
- d) die Kontrollstelle.

² Die Mitglieder von Vorstand, Dekanat und Kontrollstelle, sowie Kassier und Sekretär werden für vier Jahre gewählt*.

Jeweilige Demissionen von Vorstands- und Dekanatsmitgliedern, sowie von Mitgliedern der Kontrollstelle sind dem Vorstand bis Ende Kalenderjahr bekanntzugeben .

Art. 5 Aufgaben und Organisation der Bezirkssynode (DV)

¹ Die Bezirkssynode

- a) erlässt und ändert das Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirks Laupen,
- b) genehmigt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und nimmt das Jahresprogramm zur Kenntnis,
- c) genehmigt Jahresrechnung und Voranschlag,
- d) legt die jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden fest,
- e) bespricht Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Region,
- f) wählt den Vorstand sowie dessen Präsidentin oder Präsidenten,
- g) wählt die Mitglieder des Dekanates,
- h) wählt die Mitglieder der Kontrollstelle.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes ist zugleich Präsidentin oder Präsident der Delegiertenversammlung.

³ Die Bezirkssynode versammelt sich in der Regel ein Mal jährlich. Die Versammlungen finden der Reihe nach in einer der Kirchgemeinden statt.

* Art. 4 Abs. 2: Amtszeitbeschränkung wird gemäss DV der Bezirkssynode Laupen vom 8.3.2010 aufgehoben.

Art. 6 Verhandlungen der Bezirkssynode (DV)

¹ Die Traktandenliste (Versammlungseinladung und Beilage der Geschäfte) muss spätestens einen Monat vor der Versammlung an die Kirchgemeinderäte und an die Delegierten der Kirchgemeinden verschickt und im Amtsanzeiger sowie im aktuellen Sämman publiziert werden. Die Versammlungen sind öffentlich

² Die Kirchgemeinden können verlangen, dass an der Versammlung bestimmte Gegenstände traktandiert werden. Solche Anträge müssen spätestens drei Monate vor dem Versammlungstermin dem Bezirksvorstand eingereicht sein.

³ Wenn bei Wahlen nicht mehr Personen vorgeschlagen sind als Sitze zu vergeben sind, gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt, es sei denn, es werde auf Antrag von mindestens einer oder einem Delegierten die Durchführung geheimer Wahl beschlossen.

⁴ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses führt zumindest die Anwesenden an, nennt die Anträge, enthält eine Zusammenfassung der Diskussionsergebnisse und hält die Beschlüsse fest.

⁵ Beschlüsse werden von der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Für die Verhandlungen und Wahlen gelten im Übrigen sinngemäss die Vorschriften der Geschäftsordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 9. Juni 1999³.

Art. 7 Zusammensetzung der Bezirkssynode (DV) und Stimmrecht

¹ Jede Kirchgemeinde entsendet min. 2, max. 4 Abgeordnete in die Bezirkssynode, ein Delegierter hat dem Kirchgemeinderat anzugehören.

² Sämtliche anwesenden Delegierten haben eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes stimmen nicht mit, haben indes beratende Stimme. Beratende Stimme haben ebenfalls die kantonalen Synodalen.

Art. 8 Bezirksvorstand

¹ Jede Kirchgemeinde ist im Vorstand mit einem Mitglied vertreten; dieses hat dem Kirchgemeinderat anzugehören.

Zusätzlich gehört ein Pfarrvertreter dem Vorstand an; er wird vom Pfarrverein vorgeschlagen und wechselt alle vier Jahre.

Die kantonalen Synodalen sind ebenfalls Mitglieder des Vorstandes.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Ein Mitglied ist für das Sekretariat und eines für das Kassieramt zuständig.

³ KES 34.110.

- ³ Der Bezirksvorstand vertritt den Kirchlichen Bezirk Laupen. Er bereitet die Bezirkssynode vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er ist für die Realisierung der von ihr beschlossenen Projekte verantwortlich. Für einzelne Projekte kann er Arbeitsgruppen einsetzen. Er bewilligt Kredite im Rahmen des Budgets. In seiner Kompetenz liegen einmalige Ausgaben bis Fr. 2000.- und wiederkehrende bis Fr 500.-
- ⁴ Der Bezirksvorstand organisiert die Neu- und Ersatzwahlen der Kirchensynode gemäss Anordnung der kirchlichen und staatlichen Stellen.
- ⁵ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Vorstandsmitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zugestellt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 9 Das Dekanat

- ¹ Das Dekanat besteht aus drei Personen, eine davon ist Pfarrerin oder Pfarrer. Die Dekanatsmitglieder sind weder Abgeordnete der Kirchgemeinden noch Vorstandsmitglieder.
- ² Das Dekanat steht im Fall von Konflikten auf Ersuchen von Betroffenen zur Verfügung. An das Dekanat können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Behörden von Kirchgemeinden gelangen.
- ³ Die Dekanatsmitglieder achten im Verfahren darauf, dass befangene Personen nicht mitwirken, dass die Beteiligten ihren Standpunkt ausreichend darlegen können und dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt.

Art. 10 Kontrollstelle

- ¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei befähigten Personen, die weder dem Vorstand noch einem anderen Organ des Bezirks angehören dürfen.
- ² Sie prüft die formelle und materielle Richtigkeit von Buchhaltung und Jahresrechnung.
- ³ Sie erstellt zuhanden der Delegiertenversammlung, welche die Rechnung genehmigt, einen Bericht über die erfolgte Rechnungsprüfung.

Art. 11 Wahl der Mitglieder der Kirchensynode und Sitzverteilung

- ¹ Für die Neu- und Ersatzwahlen der Mitglieder der Kirchensynode gelten die staatlichen Vorschriften und die jeweiligen Wahlanordnungen des Synodalrates. Zuständig für die Durchführung der Wahlen auf der Ebene des Kirchlichen Bezirks Laupen mit Einschluss der Wahlpublikationen ist der Bezirksvorstand.
- ² Im Turnus sollen alle Kirchgemeinden die Möglichkeit haben, eines ihrer Gemeindeglieder zu delegieren. Jedoch kann keine Kirchgemeinde zur

gleichen Zeit mehr als einen Delegierten haben.

Art. 12 Finanzen

¹ Der Kirchliche Bezirk Laupen erhebt von den in seinem Gebiet gelegenen Kirchgemeinden Beiträge nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Abgaben der Kirchgemeinden an den Synodalverband Bern-Jura gelten. Die Beiträge werden im Rahmen des Voranschlages festgesetzt.

² Für besondere Projekte kann der Bezirk bei den Kirchgemeinden Kollekten anordnen.

Art. 13 Information

¹ Die Delegierten der Kirchgemeinden im Bezirk orientieren ihren Kirchgemeinderat über die bevorstehende Versammlung, soweit diese Informationen nicht bereits aus den Unterlagen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 hervorgehen.

² Der Bezirksvorstand orientiert die Kirchgemeinden durch Zustellen des Protokolls über den Verlauf und die Ergebnisse der Bezirkssynode.

³ Der Bezirksvorstand stellt dem Synodalrat und den Kirchgemeinderäten im Bezirk den Jahresbericht zur Kenntnisnahme zu.

Art. 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch den Synodalrat am in Kraft.

² Das Bezirksreglement vom 17. März 1989 ist aufgehoben.

³ Änderungen des vorliegenden Reglements im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst a werden durch die Bezirkssynode vorgenommen. Sie unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Synodalrat.

Beschlossen von der Bezirkssynode am 21. März 2002.

Laupen, den 6. April 2002

Der Vizepräsident: *B. Berger*

Die Sekretärin: *I. Freiburghaus*

Genehmigt vom Synodalrat am 17. April 2002

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Vizepräsident: *Raymond Bassin*

Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*

Änderungen

- Am 8. März 2010 (Beschluss der Bezirkssynode):
geändert in Art. 4 Abs. 2 (Aufhebung der Amtszeitbeschränkung)
Die Richtigkeit der Änderung vom 8. März 2010 bestätigt:

Für den kirchlichen Bezirk Laupen:

Der Präsident: Die Sekretärin:

A. Aeschlimann B. Moretto

Genehmigung der Änderung vom 8. März 2010 durch den Synodalrat

Bern, 25. März 2010

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: Der Kirchenschreiber:

Andreas Zeller Anton Genna